

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-533/6/1984

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Betreff: Entwurf einer 9. KFG-Novelle;  
Ergänzende Stellungnahme;

Telefon: 0 42 22 - 33 6 03

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen

Bezug:

*Dr. Klausgraber*

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	GE/19 84
Datum:	24. SEP. 1984
Verteilt	28.09.1984 <i>Steinbacher</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme  
des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer  
9. KFG-Novelle übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1984-09-14  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.  
*Klausgraber*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl. Verf-533/6/1984****Betreff:** Entwurf einer 9.KFG-Novelle;  
Ergänzende Stellungnahme;**Bezug:**

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - 33 6 03

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen

An das

Bundesministerium für Verkehr

Karlsplatz Nr. 1  
1015 W i e n

Zu der im Zusammenhang mit der Vorlage des Entwurfes einer 9.KFG-Novelle gestellten Frage, ob die erhebliche Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit auch ohne "besonders gefährliche Verhältnisse" oder ohne "besondere Rücksichtslosigkeit gegenüber der anderen Straßenbenützer" als Kriterien in den §§ 66 Abs. 2 lit. f KFG-1967 als Tatsache, die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit Anlaß gibt, aufgenommen werden soll, teilt das Amt der Kärntner Landesregierung nachfolgendes mit:

Eine Regelung mit der bestimmt würde, daß eine bloße Geschwindigkeitsüberschreitung - und sei diese auch erheblich - schlechthin den Schluß auf mangelnde Verkehrszuverlässigkeit nach sich ziehe, erscheint alleine schon deshalb problematisch, weil bei der Beurteilung solcher Verstöße stets auf die im jeweiligen Einzelfall gegebenen Umstände Bedacht zu nehmen wäre. So wäre beispielsweise die Wahl einer Geschwindigkeit von 60 km/h an einer Stelle, an welcher nur 30 km/h erlaubt sind, zweifelsohne als "erhebliche" Geschwindigkeitsüberschreitung einzustufen, weil es sich um eine 100 %ige Überschreitung handelt. Eine solche Geschwindigkeitsüberschreitung aber gleich zum Anlaß für eine Entziehung der Lenkerberechtigung zu nehmen, erschiene sachlich nicht gerechtfertigt. Vor allem scheint es nicht möglich, derartige Übertretungen mit den im

- 2 -

§ 66 Abs. 2 lit. c oder d KFG aufgezählten Vergehen hinsichtlich Gewicht und Unrechtsgehalt gleichzustellen.

Gleichzeitig erhebt sich die Problematik der Konkretisierung des Begriffes "erheblich" welcher infolge der damit verbundenen weitreichenden Folgen jedenfalls eindeutig konkretisiert werden müßte.

Gegen die in Aussicht genommene Neuregelung werden daher seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung ernstliche Bedenken angemeldet. Sollte es jedoch gelingen, eine tragbare Umschreibung des Umstandes zu formulieren, welcher als "erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung" anzusehen wäre, so sollte ein solcher Umstand jedenfalls erst im Wiederholungsfalle Anlaß für eine Entziehung der Lenkerberechtigung sein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1984-09-14

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.  
*Kovacic*